

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

22.9.1760 (No. 39)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915039](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915039)

No. 39.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 22. Septemb. 1760.

I. Verordnung.

Dero Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen. &c. zur Session in der Graffschaft Oldenburg über das Oldenburg- und Dellmenhorstische National-Infanterie-Regiment verordnete Deputirte.

Zun Kund hieomit, wasmassen die diesjährige Session an nachgesetzten Tagen in der Cammer allhie gehalten werden soll, als:

Am 13. Octob. wird seyn der Montag nach dem 19. Sonntage nach Trinitatis, wegen der Leib-Compagnie und des Herrn Major von Kalisch Compagnie. Am 14. Octob. als am Dienstag, wegen des Herrn Major Kellers Compagnie, und des Herrn Capitain Bixthum d' Eckstedten Compagnie. Am 15. Octobr. als am Mittwoch, wegen des Herrn Capitain Wardenburgen Compagnie.

Wornach sämtliche Beykommende sich zu richten, und, falls einer oder der andere etwas Spectales anzubringen hätte, solches in Zeiten zu melden hat, immassen bey der Session selber keine Memorialia mehr angenommen, sondern solche vorher eingebracht werden, oder widrigens bis zur anderweitigen Session keine Resolutiones darauf erfolgen sollen. Oldenburg den 6. Sept. 1760.

R. Fr. Gr. zu Lynar. J.P. de Montargues. J. C. Gude. J. G. v. Hendorff.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es ist der Herr Major von Juncker gesonnen, seine bey Utens-belegene Hofstelle, mit 70 Zücken Landes, den 29sten Oct. h. a. in Wessel Bes

sels Wirthshause, zu Alens, entweder ganz oder stückweise verkauffen zu lassen. Den 23. Oct. h. a. ist die Angabe bey dem Develgönnischen Landgericht.

2. Es haben Berend Kemmers, und dessen Ehefrau, zu Godensholz, ihre das selbst belegene Rötterey, cum pertinentiis, an Borchert Köben Ehefrau erbeigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 13. Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
3. Es hat Dierck Dieckmann, Jürgens Sohn, seine auf Christian Fubrecken Mohr, bey dem Norderschwey, belegene Stelle, mit allen pertinentien, an Dierck Hinrichs verkauft. Den 20. Oct. h. a. ist die Angabe bey dem Schweyer Amtsgericht.
4. Es soll die, zwischen Hinrich Sommer, und Gerd Berdes, zur Jade, bis hero streitig gewesene sogenannte Backhaus-Rötterey, auf gemeinschaftliche Kosten, den 22. Oct. a. c. in Reinert Lammers Krughause, an den meistbietenden verkauft werden. Die Angabe ist den 20. Oct. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

5. Demnach der Brockeler Fruchtzehend im Amte Rotenburg, mit Ausgang dieses Jahrs auffer Pacht kommt, also von neuen verheuert werden muß; wozu Terminus auf den 3. ten dieses Monats Sept. als Dienstag nach dem 17ten Sonntage post Trinitatis, anberahmet worden. So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche solthane Zehenden zu pachten gedenken, sich in ersagtem Termine, auf der Hausvogtey zu Delmenhorst, des Vormittags einfinden, und nach Belieben bieten und heuern. Oldenburg aus der Königl. Cammer, den 4. Sept. 1760. J. G. von Zendorff.

6. Nachdem Johann Hollie Diercks, zum Bohlenberge, seit einiger Zeit in tieffe Schulden gerathen, und zu Abwendung des generalen Concurres sich freywillig erkläret, die Verwaltung seiner Güther seinen beeden Schwägern Gerd Bohlen und Johann Quaden zu übertragen, und selbige als Curatores sich bestellen zu lassen; So wird solches hiemit kund gethan, und zugleich ein jeder verwarnet, mit gedachtem Johann Hollie Diercks keine demselben nachtheilige Handlungen zu treffen, oder ihm ohne seiner bestellten Curatoren Einwilligung etwas anzuleihen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß solche respective für null und nichtig erkläret, und darüber keine gerichtliche Klage verstattet werden solle. Neuenburg den 16. Sept. 1760.

Kön. Dännem. verordnetes Landgericht daselbst. Schröter,

III. Bremer Geldcours,

Gute 3tel Stücke gegen Gold 14 proc.

VI. Bremer Getreide Preise.

Weizen Ostfeescher 90 = 95 in Gold. Gerst. Ostfr. Sommer 80 = 82 Silb.
 Roggen getrockneter 52 = 54 in Gold. Haber weisser = 28 = 29 Gold.
 Gerst. Ostfr. Winter 85 = 88 Silber. Schw. u. bunter = 26 = 28 dito.

V. Privatsachen.

1. Herr Gans, Verwalter auf dem Mönchischen Guthe zu Neuenhantorf hat eine Kötterey, Haus, Gärten, Koeckenmohr und 20 Zück Land zur Erbheter auszuthun. Die Liebhaber mögen in Zeit von 14. Tagen sich bey ihm einfinden und accordiren.
2. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Ziehungs-Liste von der izigen 7ten Königl. Copenh. Lotterey 4te Classe, und die neuen Appel-Losse zur 5ten Classe eingegangen sind. Die Ziehungs-Liste wird also zur Einsicht-ertheilet und die Appellation oder Verneuerung der nicht herausgekommenen Loosse muß vor Ablauf dieses Monats besorget werden. Auch können die in der 4ten Classe herausgekommene Gewinne, gegen Rückgebung dee Original Loosse, in soferne es nicht bereits geschehen ist, hieselbst in Empfang genommen werden. Oldenburg den 22. Sept. 1760. Königl. Dan. Postamt hieselbst.
3. Von dem Vorwerck Neuenfelde soll der Hamm Num. 1. die Kuh-Weyde genannt, so 9 $\frac{1}{2}$ Zück und der Hamm Num. 21. die Hengste Weyde genannt, so 21 Zück, am 10ten Octob. als Frentag nach dem 18ten Sonntag nach Trinitatis Nachmittags um 2 Uhr in Matthias Kösters Haus zu Elsfleth meistbietend verheuert werden. Es können also diejenige, so einen von diesen Hammen oder beide heuern wollen, am obbemeldten Tage und Orte sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren.
4. Es hat Herr Hermann Gerhard Eilers oberliche Erlaubniß erhalten, am 25. dieses Monats Sept. des Morgens um 9 Uhr auf dem Guthe Drilacke 100 Stück Bäume öffentlich an die meistbietende verkaufen zu lassen.
5. Martin Hiurich Witckens, auf der Schnappe, hat vor seine Pupillin weol. Willeken Hobcken Tochter 150 Rthl in grober Courant, gegen billige Zinse und genugsamer Sicherheit, zu belegen; wer solches in Summa oder in kleinern Capitalien benöthiget, kan solches sofort erhalten.
6. Hermann Schütte, bey der Seefelders Kirche, sind vor einigen Tagen zwey schwarze jährige Ochsen vom Lande entstrichen; wovon der eine spreulicht bey dem Kopf und beyde vom rechten Ohr etwas abgeschnitten und von oben darin ein Schnitt, ist; wem etwa solche zugelaufen sind, der

beliebe davon Nachricht zu geben, er soll vor seine Mühe und Grasung derselben dankbarlich belohnet werden.

7. Franke Frankfen ist ein schwarzbraun Hengstfüllen entlaufen. Wer davon Nachricht zu geben weis, hat sich eine gewisse Erkenntlichkeit zu versprechen.

NB. dieses ist in des Verfassers Abwesenheit mündlich angezeigt und der Ort nicht gemeldet worden.

8. Ein junger Mensch, der schon verschiedene Jahre als Schreiber gedienet, und für die ihn anzuvertrauende Hebung hinlängliche Caution bestellen kan, suchet zu Ende dieses Jahres bey einem Herrn Beamten aufm Lande als Schreiber sich zu engagiren. Der Verfasser dieser Anzeigen giebt davon weitere Nachricht.

Fortsetzung der Vorschläge zum Nutzen und Bequemlichkeit, insonderheit der Marschländer.

1) wegen eines weitern Spuhres.

3) Wer aber beydes noch nicht gleich ins Werk richten wolte, der könnte auch seinen engspuhrigen Wagen fürs erste beybehalten; denn wenn schon durchgehends weites Spuhr ist, so lässt sich doch mit einem engen Wagen ohne sonderliche Unbequemlichkeit darin fahren, weil der Pferdetritt allemal das eine Spuhr abgiebt. Mit Einrichtung der Wagen wären also so wenig Schwierigkeiten als Kosten verknüpft; Nun kommt es auch darauf an, ob alle Wege ein breites Spuhr leiden können: So schmal wird wohl kein Weg seyn, daß nicht ein Wagen, der einen Fuß weiter wäre, solchen füglich passiren könnte: Allein es giebet schmale Wege in der Marsch, wo zwey Wagen sich einander mit Mühe vorbeey kommen können. Wenn das Spuhr um einen Fuß weiter wäre, so wäre die Differenz von 2 Wagen 2 Fuß. Allein erstlich hindert die weit ausstehende Nabe, daß die Wagen einander nicht vorbeey kommen können, und diese kan bey einem weiten Spuhr und Basi, wobey obenangezeigtermassen der Wagen nicht so schlingernd ist, noch daher so leicht wackelhaft wird, über einen halben Fuß kürzer gemacht werden, wodurch denn schon ein Fuß wieder gewonnen wird; fürs andere kan man mit einem breiteren Wagen ohne Gefahr näher aus Ufer ausweichen, wodurch auch der zweyte Fuß ausgewonnen würde; und wenn fürs zte die schmalen Marschwege nur eine Zeitlang nicht an der Wegseite abgenfert werden, so breiten sie sich von selbst leicht ein paar Fuß aus, mithin hat dieses Dubium seine völlige Abhefflichkeit.

(Das übrige künftige.)